

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 21. Juli 2021
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Zweite Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Bürgermeister Fath-Halbig und Stadtrat Ferber fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Bernd Kettinger (bei TOP 3)
Veli Sanli, Sabine Arnheiter-Sanli, Norbert Janßen, Ronny Gaße
(bei TOP 13.1)
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzung am 16.06.2021 (öffentlicher Teil)

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 16.06.2021 zu genehmigen.

3. Vorstellung des neuen Bauhofleiters Bernd Kettinger

Der neue Bauhofleiter Bernd Kettinger wird seine Arbeit bei der Stadt am 01.09. antreten und stellte sich dem Stadtrat kurz vor.

Auf Anfrage von Stadtrat Denk berichtete er vom Einsatz einer Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr im Hochwassergebiet an der Ahr. Ab dem 20.07. sind dort sechs Personen in der Nähe von Koblenz im Einsatz. Vorgesehen war ein Zeitraum von fünf Tagen, der jedoch voraussichtlich verlängert wird.

4. Benennung eines weiteren Vertreters für den Verwaltungsrat des EZV

Die Stadt entsendet 5 Vertreter(innen) in den Verwaltungsrat der EZV GmbH. Der Erste Bürgermeister ist dabei nicht kraft Amtes Verwaltungsratsmitglied. Die EZV GmbH koppelt jedoch den Vorsitz im Verwaltungsrat an den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung und geht deshalb davon aus, daß der jeweilige Erste Bürgermeister der beteiligten Kommunen auch in den Verwaltungsrat entsandt wird.

Der Stadtrat hatte in seiner konstituierenden Sitzung am 13.05. 2020 beschlossen, Herrn Bürgermeister Fath-Halbig gruppierungsabhängig in den Verwaltungsrat der EZV GmbH zu berufen. Während seiner Erziehungszeit rückt der 2. Bgm. Jochen Dotzel in dessen Funktion nach und kann sein eigenes Amt als Mitglied des Verwaltungsrates nicht parallel ausüben. Dementsprechend wäre für diesen Zeitraum ein Vertreter zu bestimmen. Das Vorschlagsrecht steht dabei nach der im Jahr 2020 beschlossenen Handhabung der Fraktion der CSU zu.

Der Stadtrat beschloß, Stadträtin Straub als Vertreterin zu entsenden.

5. Änderung des Bebauungsplanes Weidenhecken - Billigung des Entwurfs

In seiner Sitzung am 16.12.2020 hatte der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Weidenhecken“ zu ändern, um die Systematik der Baugrenzen im Planungsgebiet zu harmoni-

sieren und die Verschiebung des öffentlichen Grünstreifens im Bereich der Firmen Schork und R+W planungsrechtlich abzusichern. Der vom Büro Schaab erarbeitete Änderungsentwurf berücksichtigt zusätzlich die Verschiebung von Trafostandorten, den Löschwasserbehälter neben der Fa. Zeller und dessen geänderte Zuwegung.

Der Stadtrat beschloß, den Entwurf zu billigen.

6. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“

6.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West 1“ (betreffend das Grundstück Münchner Straße 6) hat in der Zeit vom 14.06. bis 16.07.2021 stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um einige redaktionelle Ergänzungen und Berichtigungen (z.B. Rechtsstand betroffener Gesetze, geänderte Rechtsgrundlagen für einzelne Festsetzungen).

Beschlußvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird empfohlen, nach der Änderung der Baunutzungsverordnung eine entsprechend höhere Grundflächenzahl festzusetzen (diese betrifft den Anteil der Stellplätze und Zufahrten) und in der Begründung darauf einzugehen, daß z.B. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Beschlußvorschlag:

Der Entwurf setzt für die GRZ II bereits einen zutreffenden Wert (0,8) fest. In der Begründung ist hierauf bereits eingegangen.

Die geregelte Höhe des Kniestockes kann nach Auffassung des LRA zu einem Widerspruch bei der Ausführung eines Pultdaches führen, falls dieses nicht mit einer Decke ausgeführt wird.

Beschluß:

Angesichts der konkreten Planung der GWB kann davon ausgegangen werden, daß die Regelung sinnvoll ist.

Für das LRA ist nicht ersichtlich, ob die Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt nur für den Änderungsbereich oder den gesamten BPlan Wörth-West gelten sollen.

Beschluß:

Die Abweichung soll nur für den Änderungsbereich gelten. Dies ist entsprechend klarzustellen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird die Umwandlung des Grundstücks von Mischgebiet zu Allgemeinem Wohngebiet durchaus kritisch gesehen. Insbesondere könne die weitere Entwicklung der noch ungenutzten gewerblichen Flächen im Südwesten beeinträchtigt werden. Trotz Einhaltung der Immissionsrichtwerte müßten sich die künftigen Bewohner bewußt sein, daß sie nicht in eine „ruhige“ Nachbarschaft ziehen.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ergibt sich daraus nicht. Die weitere Entwicklung der angrenzenden Flächen wird vor dem Hintergrund einer möglichen Verlagerung des Betonwerks Diephaus ohnehin neu zu planen sein.

Aus Sicht des Brandschutzes wird die Möglichkeit einer Brandausbreitung als mittelhoch angesehen. Deshalb sei eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h über zwei Stunden aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300 m Entfernung sicherzustellen.

Beschluß:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, daß die Anforderung erfüllt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, dennoch eine rechnerische Überprüfung zu veranlassen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch hält das WWA einige Festsetzungen und Hinweise für erforderlich:

„Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.“

„Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung des Untergrunds (z. B. Schottertragschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hierbei ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen finden Sie unter www.rc-baustoffe.bayern.de.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzungen in Hinblick auf eine mögliche Sonderbelastung des Bauwilligen nicht als notwendig angesehen.

Zur Trinkwasserversorgung wurde sich in den Unterlagen nicht geäußert. Inwiefern eine mengen- und druckmäßig ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann, ist als Voraussetzung für die Ausweisung neuer Bauflächen vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu überprüfen.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes kann mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden. Die Informationen, die dem Wasserwirtschaftsamt hier zur Verfügung stehen, lassen jedoch keine exakte Aussage zu. Da sich der Grundwasserstand auf das Maß der künftigen Bebauung auswirken kann, ist daher zu empfehlen diesen Sachverhalt vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens mittels Baugrunderkundung zu klären.

Ist absehbar, dass bei den Bauarbeiten Grundwasser aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Miltenberg zuvor mitzuteilen (§49 WHG). Dies sollte entsprechend in die Festsetzungen oder Hinweisen aufgenommen werden.

Beschluß:

Da sich die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung gegenüber der derzeitigen Situation nicht ändern, sind entsprechende Aussagen entbehrlich.

Folgende Festsetzung soll aufgenommen werden: „Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzungen in Hinblick auf die ohnehin

geltende Rechtslage nicht als notwendig angesehen.

Im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel und die sich zuspitzende Problematik rund um die Themen „Niederschlagsmangel“ und „Abnehmende Grundwasserneubildung“ hat die Entwässerung grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Hierbei ist folgende Hierarchie zu beachten: In erster Linie ist so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich über den bewachsenen Oberboden zu versickern. Ist dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Erwägung zu ziehen. Erst wenn dargelegt wurde, dass beide Wege nicht realisierbar sind, kann aus fachlicher Sicht eine Einleitung in die Kanalisation in Richtung Kläranlage befürwortet werden.

Folgende Festsetzung wird empfohlen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153, DWA-A 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOW) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TRENOW nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen. Eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist als letzte Option zu sehen.“

In der Begründung sollte beschrieben werden, wohin das anfallende Schmutzwasser geleitet und wo es behandelt werden soll. Es ist zum einen die Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanalisation zu betrachten und zum anderen darzulegen, inwiefern der Zweckverband AMME über die nötigen Kapazitäten verfügt.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

Beschluß:

Eine Entwässerung im Trennsystem ist wirtschaftlich nicht zumutbar, eine Versickerung aus geologischen Gründen nicht möglich. Zudem verändert sich die Belastung des Kanalnetze sowie der Kläranlage durch die Planungsänderung nicht.

Nordwestlich des Flurstückes 2222/114 verläuft der Moosgraben, ein Gewässer dritter Ordnung in der Unterhaltungslast der Stadt Würth. Für den Moosgraben wurde bisher kein Überschwemmungsgebiet ermittelt. In Höhe des Baugrundstücks geht er in einen verrohrten Abschnitt über. Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist nicht bekannt, ob die Verrohrung ausreichend dimensioniert ist, um ein HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) schadlos abzuführen.

Aus fachlicher Sicht wird daher eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Moosgrabens empfohlen, um hier fundierte Aussagen treffen zu können und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung abzuleiten.

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Anregung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht in Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren umgesetzt.

Es ist aus Sicht des WWA sinnvoll darauf hinzuweisen, daß die Gebäude bis mindestens 25 cm über der Geländeoberkante so zu gestalten sind, daß infolge von Starkregen ober-

flächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Es wird empfohlen, im Bebauungsplan den „wassersensiblen Bereich“ zu kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird der Anregung nicht gefolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) mit einem mindestens 20 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzung in Hinblick auf eine mögliche Sonderbelastung des Bauwilligen nicht als notwendig angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, für die vorgeschriebenen Baumpflanzungen sogenannte Baumrigolen zu verbauen, in denen anfallendes Niederschlagswasser zwischengespeichert werden kann.

Beschluß:

Die Anregung wird an den Bauwilligen weitergegeben.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das ADBV bittet um verschiedene redaktionelle Ergänzungen und die Kennzeichnung einer Grünfläche am Moosgraben als öffentlich

Beschluß:

Den Anregungen wird gefolgt.

6.2 Beschlußfassung als Satzung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende Satzung:

5. Satzung

*über die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Würth-West“*

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Würth-West“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2222/114 in der Stadt Würth a. Main ist der geänderte Bebauungsplan vom 22.07.2021 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 25, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 22. Juli 2021
Stadt Würth a. Main

Jochen Dotzel
Zweiter Bürgermeister

Zudem faßte der Stadtrat folgenden Beschluß:

„Der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 5. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Würth-West“ wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepaßt.“

7. Änderung der Stellplatzsatzung

Im Zuge einer Planung für die Genehmigung einer Wohneinheit in der Landstraße 8, ist eine Anpassung des Ablösebetrags der Stellplatzsatzung notwendig. In den vergangenen Jahren ist keiner Ablösung mehr zugestimmt worden und eine Anpassung des Pauschalbetrags von 3.750,00 € pro Stellplatz musste nie vorgenommen werden. Der aktuelle Betrag deckt bei weitem nicht die Herstellungskosten eines neuen Stellplatzes. Die Verwaltung schlägt die Festsetzung eines Ablösungsbetrag von 5.000,00 € je Stellplatz im gesamten Stadtgebiet vor.

Ebenfalls wurde durch das Landratsamt Miltenberg angeregt zur Klarstellung eine entsprechende Festsetzung in der Anlage zu § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung zu ergänzen.

Die Verwaltung empfiehlt daher folgende Nr. aufzunehmen:

6.2	Freischankfläche	1 Stellplatz je 10 m ² Freischankfläche. Bei einer Freischankfläche mit zugeordnetem Gastraum ist eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze anrechenbar	75
-----	------------------	--	----

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, dem Vorschlag zu folgen.

Der Stadtrat beschloß, die Stellplatzsatzung entsprechend zu ändern.

8. Beteiligung an einem Energiemonitoring im Bereich des EZV

Die Stadt Erlenbach hat vorgeschlagen, für den Bereich des EZV ein sog. Energiemonitoring zu beschaffen. Damit sollen auf den jeweiligen Homepages permanent aktualisierte Daten über die Energieerzeugung und den Energieverbrauch präsentiert werden. Auf der Homepage www.ezv-energie.de wird schon derzeit ein Monitor für den Landkreis Miltenberg dargestellt. Ursprünglich war eine Aufteilung der Kosten auf die Mitgliedsstädte vorgesehen. Zwischenzeitlich hat sich der EZV bereiterklärt, die Aufwendungen insgesamt zu übernehmen.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

9. Abschluß einer Zweckvereinbarung mit dem LRA Miltenberg für den Arbeitsbereich Informationssicherheit

Das Thema Informationssicherheit hat in den letzten Jahren und Monaten an Bedeutung stark zugenommen. In den Medien wird wiederholt über massive Hackerangriffe auf Firmen, aber auch öffentliche Einrichtungen und Behörden berichtet.

Aus diesem Grund schlägt das LRA vor, ein gemeinsames Informationssicherheitsmanagement des Landkreises und der Kommunen zu installieren. Umfangreiche Informationen sind als Anlage beigefügt.

Kernpunkt des Konzepts ist die Beschäftigung von zwei Fachkräften im LRA, von denen eine vorrangig für den Landkreis, die andere vorrangig für die Kreiskommunen tätig sein soll. Dadurch wird in jedem Fall auch eine gegenseitige Vertretung ermöglicht.

Rechtlich soll die Kooperation über eine jährlich kündbare Zweckvereinbarung installiert werden. Die Kosten für die Stadt werden nach den derzeitigen Berechnungen ca. 5.000 € betragen.

Nachdem die Verwaltung ohne externe Beratung die anstehenden Anforderungen nicht erfüllen kann, wird der Abschluß der Zweckvereinbarung dringend empfohlen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

10. Beschaffung von digitalen Displays für die Grund- und Mittelschule

Im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Klassenzimmer“ sollen für die Grund- und Mittelschule folgende Geräte beschafft werden:

- 10 digitale Whiteboards 86“ mit Seitenflügeln und Lautsprechern
- 1 digitales Whiteboard 86“ ohne Seitenflügel mit Lautsprechern
- 1 LCD-Beamer für die Aula

Hierfür wurde eine beschränkte Ausschreibung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Bieter A	67.858,56 €
Bieter B	70.091,00 €
Bieter C	71.876,00 €

Haushaltsmittel hierfür waren unter Hh.St. 1.2990.9356 in Höhe von 68.700 € vorgesehen. Unter Berücksichtigung der faktisch kostenneutralen Beschaffung von Leihgeräten während der Corona-Krise stehen hiervon rechnerisch noch ca. 62.900 € zur Verfügung. An Zuwendungen werden 100% der Beschaffungskosten € erwartet (Veranschlagung unter Hh.St. 1.2990.3610).

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an den wenigstnehmenden Bieter A zu vergeben.

Stadtrat Wetzel regte an, die Beschlußfassung zurückzustellen. Zunächst solle dem Stadtrat das Medienkonzept der Schule insgesamt vorgestellt werden. Zudem solle untersucht werden, ob alternative Technologien gleichen Nutzen bei geringerem Aufwand erbringen würden. Die Stadträte Denk und Schusser schlossen sich dem an.

Stadtrat Laumeister verwies auf die Expertise der Schulleitung zur notwendigen Ausstattung. Stadtrat Kettinger merkte an, daß das Gremium keinen Einblick in die bestehende IT-Struktur habe und den Bedarf nicht abschätzen könne.

Stadtrat Salvenmoser und Stadtrat Wetzel kritisierten die späte Vorlage der Ausschreibung. Stadtrat Turan befürchtete Kostensteigerungen für den Fall einer späteren Vergabe.

Stadträtin Straub beantragte förmlich die Zurückstellung der Beschlußfassung. Rektor Krenz soll zur nächsten Sitzung eingeladen werden, um das Medienkonzept insgesamt vorzustellen und die geplante Beschaffung zu erläutern. Zudem soll eine Besichtigung der bestehenden Ausstattung vorbereitet werden.

Der Stadtrat beschloß mit 14:1 Stimmen, dem zu folgen.

11. Bekanntgaben

Zweiter Bgm. Dotzel gab folgendes bekannt:

- Die Verwaltung überprüft derzeit die Beschaffung mobiler Lüftungsanlagen für Schule und Kindertagesstätten. Dabei werden neben dem Nutzen der Geräte auch deren Nachteile (kein Verzicht auf mechanische Lüftung, Geräusentwicklung, Luftzug, etc.) betrachtet. Stadtrat Denk merkte an, daß sich die SchulleiterInnen aus den skizzierten Gründen gegen mobile Anlagen ausgesprochen haben. Stadträtin Straub verwies auf einen ablehnenden Beschluß des Kreistags für die kreiseigenen Schulen. Stadtrat Denk und Stadtrat Laumeister sprachen sich dafür aus, zunächst die Verschattungsanlage an der Südseite des Schulgebäudes zu realisieren. Zweiter Bürgermeister Dotzel sagte eine entsprechende Untersuchung durch das Bauamt zu.
- Wegen des Wasserschadens in der Baustelle der KiTa Wirbelwind hat die Versicherung die Stadt zur Schadensbehebung ermächtigt. Nach Abschluß der Trocknung ist mit einer Restbauzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen. Um den Betrieb der neuen Einrichtung zum 01.09. aufnehmen zu können ist vorgesehen, vorübergehend die beiden Kindergarten- gruppen im Anbau der Schule und die Krippengruppe im Vereinshaus unterzubringen. Für den Umzug und die Einrichtung muß die KiTa Rasselbande am 27. und 30.07. geschlossen bleiben.

12. Anfragen

- Stadtrat Salvenmoser bat darum, die Folgen und finanziellen Belastungen bei einer Übernahme des Bergfrieds auf dem SAF-Gelände zu erläutern. Zweiter Bgm. Dotzel verwies darauf, daß die Verwaltung in den bisherigen Gesprächen mit dem Eigentümer deutlich gemacht hat, daß eine Übernahme im jetzigen Zustand des Gebäudes nicht in Frage kommt.
- Stadtrat Salvenmoser bat darum, die finanziellen Folgen der Einführung von Schließta- gen in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nochmals zu erläutern. Ggf. sei eine erneute Beratung im Stadtrat erforderlich. Stadträtin Zethner wies darauf hin, daß die Stundenkosten für eine Erzieherin höher als die angenommenen 25 € sein dürften. Stadtrat Laumeister bat um eine konkrete Ermittlung der Kosten für die Sprin- gerkräfte. Zweiter Bgm. Dotzel sagte die erneute Beratung im HFA zu.
- Auf Anfrage von Stadtrat Schusser bestätigte Zweiter Bgm. Dotzel, daß die nächste Stadtratssitzung am 08.09. trotz der bestehenden Ferienschußregelung rechtlich un- bedenklich ist.

Wörth a. Main, den 14.09.2021

J. Dotzel
Zweiter Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer